56. Bird das Berfahren baburch unterbrochen, daß der Prozeß= bevollmächtigte eines Behrmachtsangehörigen dessen Bertreiung niederlegt?

Berordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitversahrens usw. dom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) Art. 1 Abs. 1 bis 3.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. März 1942 i. S. Chemann F. (Kl.) w. Ehefrau F. (Bekl.). IV B 6/42.

I. Landgericht Effen.

II. Oberlanbesgericht hamm.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Grünben:

Durch den angesochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berusung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts vom 26. August 1941, das die She der Parteien auf Mage und Widerklage geschieden, beide Parteien für schuldig erklärt und ausgesprochen hat, daß den Kläger das größere Verschulden trifft, als unzulässig verworsen, weil der Kläger es versäumt habe, rechtzeitig die Zahlung der von ihm ersorderten Prozeßgebühr nachzuweisen. Die sosortige

Beschwerde ist in dem Beschlusse nicht zugelassen worden. Das steht jedoch im vorliegenden Fall ihrer Zulässigkeit deshalb nicht entgegen, weil mit ihr geltend gemacht wird, daß der Beschluß mit Rücksicht auf den Eintritt einer Unterdrechung des Versahrens gar nicht hätte erlassen werden dürfen. Für einen solchen Fall hat der Senat in dem Beschlusse RGB. Bd. 141 S. 306 die Vorschrift des Ersten Teils Rap. II Art. 1 Abs. 3 RechtspflikotBD. dom 14. Juni 1932 für unanwendbar erklärt. Die Beschwerde ist in der rechten Form und Frist eingelegt. Sie ist auch sachlich begründet.

Der Kläger ist Wehrmachtsangehöriger. Sein Prozesbevollmächtigter hat durch die Eingabe vom 24. Dezember 1941, die an demselben Tage bei Gericht eingegangen ist, angezeigt, daß er die Ver-Vertretung des Klägers niederlege. Von diesem Zeitpunkt an war der Kläger mithin ohne Vertreter. Sein disheriger Prozesbevollmächtigter war zwar troß der Kündigung des Vollmachtsvertrags noch berechtigt, für den Kläger zu handeln, dis sür die Wahrnehmung der Rechte des Klägers in anderer Weise gesorgt war (§ 87 Abs. 2 JPD.), insbesondere also auch für ihn Rechtsmittel einzulegen. Als Vertreter des Klägers im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über Nasnahmen auf dem Gediete des bürgerlichen Streitversahrens usw. vom 1. September 1939 konnte er aber nicht mehr angesehen werden. Insoweit kann nichts anderes gelten wie für den Fall des § 232 Abs. 2 RPD. (RGB. Bd. 160 S. 380).

Bon dem Zeitpunkt an, in dem der bisherige Prozesbevollmächtigte des Klägers die Vertretung niederlegte, lagen mithin die Boraussehungen vor, unter denen nach Art. 1 Abs. 1 dis 3 der angeführten Verordnung das Versahren unterbrochen wird. Das hatte zur Folge, daß der Lauf einer jeden Frist aufhörte (§ 249 Abs. 1 BPD.) und daß gerichtliche Entscheidungen, die nach Eintritt der Unterbrechung ergingen, den Parteien gegenüber wirkungslos waren (KBZ. Bd. 141 S. 308 oben). Aus diesem Grunde muß der angesochtene Beschluß ausgehoben werden. Die Unterbrechung dauert so lange, dis das Versahren gemäß Art. 1 Abs. 4 oder gemäß Art. 2 der angesührten Verordnung ausgenommen worden ist.